

SteuerNews 4 - 2020

Kurzfristiges Maßnahmen-Paket für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Unter anderem wurden folgende Punkte beschlossen:

Corona-Sonderzahlungen für Beschäftigte bis 1.500,00 EUR steuerfrei:

- Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern noch bis zum 31.12.2020 Unterstützungen bis zu einem Betrag von 1.500,00 EUR steuer- und sozialversicherungsfrei als Zuschuss oder in Form von Sachbezügen gewähren.
- Voraussetzung ist, dass diese zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden.

Kurzarbeitergeld

Viele Arbeitgeber sind gezwungen aufgrund der Krise für ihr Unternehmen Kurzarbeit einzuführen.

Wenn Sie Kurzarbeit abrechnen sind ihre Arbeitnehmer verpflichtet, über Nebeneinkommen einen schriftlichen Nachweis vorzulegen. Das gilt auch in dem Fall, in dem die Nebenbeschäftigung schon vor der Kurzarbeit ausgeübt wurde. Bitte weisen Sie ihre Arbeitnehmer darauf hin.

Damit wir die Höhe des Kurzarbeitergelds richtig berechnen können, lassen Sie uns bitte Nachweise über die Nebentätigkeiten unbedingt zukommen.

Neu aufgenommene Nebentätigkeiten sind auf das Kurzarbeitergeld anzurechnen

Grundsätzlich wird das Nebeneinkommen auf das Kurzarbeitergeld angerechnet und muss in der Lohnabrechnung berücksichtigt werden.

Ausnahme für systemrelevante Branchen

Es erfolgt keine Anrechnung des Nebeneinkommens, wenn die neu aufgenommene Beschäftigung z.B. im Gesundheitssystem oder der Landwirtschaft erfolgt. Da es hierfür jedoch Höchstgrenzen gibt benötigen wir auch hierfür die Informationen.

Vor der Kurzarbeit aufgenommene Nebentätigkeiten bleiben in der Regel unberücksichtigt

Auswirkungen ergeben sich aber dann, wenn beide Beschäftigungen zusammen die Grenze von EUR 6.900,00 monatlich übersteigen.

Verbesserung bei kurzfristigen Beschäftigungsverhältnissen:

Rückwirkend zum 01.03.2020 wurden die Zeitgrenzen auf fünf Monate oder 115 Arbeitstage ausgeweitet (bisher: Drei Monate oder 70 Tage). Die Verlängerung ist befristet bis zum 31.10.2020.

Bei Fragen beraten wir Sie gerne, rufen sie uns an:

Michael Tempel	07121 / 9545-18
Anja Hofmann	07121 / 9545-50
Christoph Stär	07121 / 9545-30

Diese Information wurde sorgfältig zusammengestellt, dennoch kann für den Inhalt keine Haftung übernommen werden.

Alle SteuerNews finden Sie monatlich aktualisiert auf unserer Homepage www.ZeljakTempel.de